

Anlage zur Satzung der Gemeinde Swisttal über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschulen

1. Einkommen

1.1 Zum Einkommen zählen

Alle positiven Einkünfte der Eltern aus den jeweiligen Einkunftsarten. Die positiven Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides oder der Gehaltsabrechnung entnommen werden.

Steuern, Sozialabgaben, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte **nicht** berücksichtigt werden. Auch können Verluste aus einzelnen Einkunftsarten nicht mit den positiven Gesamteinkünften verrechnet werden.

1.2 sonstiges Einkommen

Zum Einkommen gehören auch alle sonstigen Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- a) Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, zum Beispiel Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.
- b) Wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den alleinerziehenden Elternteil und das Kind.
- c) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld, Konkursausfallgeld.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören **nicht:**

- Kindergeld
- Erziehungsgeld
- Reisekostenzuschuss
- Beihilfen

1.3 Jahreseinkommen

Bei der Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens ist grundsätzlich das im vergangenen Kalenderjahr erzielte Bruttoeinkommen der Eltern zugrunde zu legen. Hiervon kann nicht ausgegangen werden, wenn sich Ihr Einkommen im Laufe des vergangenen Kalenderjahres auf Dauer geändert hat.

Bitte prüfen Sie, ob das 12-fache des geänderten Monatseinkommens zuzüglich einmaliger Sonderzahlungen z.B. Urlaubs-/Weihnachtsgeld (Jahreseinkommen) höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vergangenen Jahres.

1.4 Veränderung des Einkommens

Der Beitrag wird in den o.g. Fällen ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

Eine Einkommensänderung die dazu führen kann, dass ggf. ein höherer Betrag geleistet werden muss, ist unverzüglich mitzuteilen.

2. Alleinerziehende

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird nur das Einkommen dieses Elternteiles berücksichtigt. Dazu gehören auch Unterhaltszahlungen .

3. Beiträge der offenen Ganztagschule

Beiträge für den Besuch der offenen Ganztagschule inclusive der Ferienbetreuung (Herbstferien 1 Woche, Osterferien 1 Woche und Sommerferien 3 Wochen) werden nach folgender Staffelung erhoben:

Stufe	Einkommen	Elternbeitrag für das erste Kind	Elternbeitrag für das zweite Kind 50% Ermäßigung
0	bis 12499 €	0,00 €	0,00 €
1	12500 € - 24999 €	30,00 €	15,00 €
2	25000 € - 36999 €	72,00 €	36,00 €
3	37000 € - 49999 €	108,00 €	54,00 €
4	50000 € - 61999 €	132,00 €	66,00 €
5	62000 € - 72999 €	156,00 €	78,00 €
6	73000 € - 85999 €	168,00 €	84,00 €
7	ab 86.000 €	180,00 €	90,00 €

Gemäß Satzung sind die Eltern von der Zahlung des Beitrages befreit, die folgende Leistungen beziehen:

- **Laufende Leistungen nach dem SGB II und SGB XII**
- **Laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Zusätzliche Hinweise zu den Beiträgen der offenen Ganztagschule

Die Höhe des Beitrages pro Kind darf im Rahmen der Regelbetreuungszeit ohne Entgelte für das Mittagessen 185,00 € pro Monat nicht überschreiten (RdErl. MSW v. 23.12.2010)

Für Ferienbetreuung kann ein zusätzlicher Beitrag für spezielle Programme erhoben werden.

4. Betreuung von mehreren Kindern

Bei der gleichzeitigen Betreuung von Geschwisterkindern in der offenen Ganztagschule wird für das erste Kind der volle Elternbeitrag erhoben, für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Beitrag um 50%.